

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW

Abteilung Mülheim

Fachbereich PVD

Thesis

Erstgutachter: Dr. Frank Kawelowski

Zweitgutachter: Patrick Rohde

# **Jugendkriminalität in Deutschland**

## Ursachen und Sanktionen

Yasemin Kaya

Einstellungsjahrgang: 2015

Abgabedatum: 31.05.2018

## Inhalt

1. Einleitung.....	1
2. Begriffsdefinition der Jugendkriminalität.....	2
3. Ursachen von Jugendkriminalität .....	4
3.1 Kriminalitätstheorien.....	5
3.2 Weitergehende Ursachen der Jugendkriminalität .....	14
4. Sanktionierungsmöglichkeiten nach dem JGG .....	16
4.1 Erziehungsmaßnahmen .....	18
4.2 Zuchtmittel.....	21
4.3 Jugendstrafe.....	26
5. Bewertung der Sanktionen in Bezug auf die Ursachen.....	31
6. Fazit.....	37
Literaturverzeichnis .....	40

## **1. Einleitung**

Das Thema dieser Bachelorarbeit lautet „Jugendkriminalität in Deutschland – Ursachen und Sanktionen“. Es sollen Antworten auf die Frage gefunden werden, welche Ursachen straffälligem Verhalten Jugendlicher zugrunde liegen und welche Sanktionen anschließend gemäß des Jugendgerichtsgesetzes folgen. Dabei soll in einer abschließenden Bewertung analysiert werden, ob und inwieweit die Sanktionierungen nach einer Straftat an den Ursachen für das gezeigte straffällige Verhalten ansetzen - Jugendkriminalität wird zunehmend in der deutschen Gesellschaft diskutiert, insbesondere aufgrund zunehmender brisanter Vorfälle in der letzten Zeit im gesamten Bundesgebiet.

Mit Beginn der Arbeit wird zunächst der Begriff der Jugendkriminalität definiert. Im Hauptteil dann werden Ursachen der Straffälligkeit Jugendlicher herausgearbeitet; hierzu werden einige Theorien vorgestellt, aus denen sich diese Ursachen erklären lassen können. Dazu gehören u.a. die Theorie der differentiellen Kontakte von Sutherland (Baier, 2012, S.35). Dieser geht davon aus, dass kriminelle Verhaltensweisen in den Gruppen erlernt werden, in denen sich eine Person bewegt. Verhalten sich die Gruppenmitglieder gesetzestreu, wird der Einzelne nicht kriminell; sollten sich die Gruppenmitglieder jedoch gegen das Gesetz stellen, wird die einzelne Person ebenfalls kriminell (Bock, 2013, S.54). Auch ist die Theorie der geringen Selbstkontrolle von Gottfredson und Hirschi ein wichtiger Baustein für die Ursachenanalyse und wird ebenfalls auf den folgenden Seiten betrachtet (Bock, 2013, S.50). Sie baut auf die von Travis Hirschi im Jahr 1969 aufgestellte Bindungstheorie auf, die an mindestens einem Defizit in vier spezifischen Bindungsbereichen festgemacht wird (Schwind & Schwind, 2016, S.129). Die wiederum andere Theorie der geringen Selbstkontrolle sagt aus, dass diese zu einem unabänderbaren Mangel in der Persönlichkeitsentwicklung führt und als Auslöser für kriminelles Verhalten zu verstehen ist (Neubacher, 2017,

S.103). So bieten Kriminalitätstheorien einen Ansatz zur Erklärung der Ursachen von Jugendkriminalität. Weitere Gründe ergeben sich desweiteren aus Studien, die darüber hinaus gehende Ursachen beleuchten (Baier, 2012, S.36). So können beispielsweise ein schlechtes Eltern-Kind-Verhältnis, Gewalttätigkeiten innerhalb der Familie oder auch eine berufliche Überanstrengung der Eltern zu Kriminalität bei den Kindern bzw. Jugendlichen führen (Roth & Seiffge-Krenke, 2011, S.270). Nachfolgend wird auf das Jugendgerichtsgesetz und hier insbesondere auf die drei wesentlichen Sanktionierungsmöglichkeiten eingegangen; dazu zählen die Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und die Jugendstrafe (Ostendorf & Drenkhahn, 2017, S.138). In einer sich daran anschließenden Bewertung wird dann die Frage beantwortet, ob und inwieweit die jeweiligen Sanktionen des JGG an den Ursachen für das straffällige Verhalten jugendlicher Täter ansetzen.

Das Ziel wäre erreicht, wenn der Leser durch diese Arbeit einen neuen Blickwinkel auf die vielschichtige Thematik der Jugendkriminalität erhält und sich durch die Beantwortung der Leitfrage ein mögliches Informationsdefizit bezüglich der Ursachen von Straffälligkeit im Jugendalter verringert. Außerdem soll der Leser einen Einblick in das Sanktionierungssystem nach dem Jugendstrafrecht erhalten und so mehr Hintergrundwissen dazu erlangen; womöglich würde sich mit diesem neuen Wissen die Bewertung mancher Sachverhalte für den Leser dann besser verständlich darstellen als zuvor. Zumindest aber könnte ein Interesse geweckt werden, um sich mit Jugendkriminalität in Deutschland weitergehend zu beschäftigen.

## **2. Begriffsdefinition der Jugendkriminalität**

Unter den strafrechtlichen Kriminalitätsbegriff fallen in Deutschland alle Handlungen, die strafrechtliche Folgen nach sich ziehen (Schwind et al., 2016, S.3). Bei Verstößen gegen die Rechtsordnung findet das Jugendstrafrecht seine Anwendung (Ostendorf et al.,

2017, S.43). Das Jugendgerichtsgesetz (JGG) wird gegen Jugendliche und Heranwachsende angewendet, die eine Straftat begangen haben. Gemäß §1 Abs. 2 JGG gilt als jugendlich, wer zum Tatzeitpunkt vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist. Heranwachsender ist, wer zum Zeitpunkt der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist. „Als Jugendkriminalität wird die Gesamtheit des mit Strafe bedrohten Verhaltens junger Menschen ... bezeichnet, ohne die Berücksichtigung der Ausprägung ihrer strafrechtlichen Verantwortung“ (Clages & Zeitner, 2016, S.121). Daher werden alle Verstöße gegen das allgemeine Strafrecht in Deutschland als kriminelles Verhalten gewertet, da es für Jugendliche keine Sonderstrafatbestände gibt (Ostendorf et al., 2017, S.46). Dabei muss man den Begriff der Jugendkriminalität von dem der Delinquenz unterscheiden, denn diese beschreibt zunächst abweichendes Verhalten jeglicher Form, welches nicht unbedingt kriminell im eigentlichen Sinne sein muss (Freiheit, Groß, Wandschneider & Heitmeyer, 2018, S.5). Sie beschreibt jedes Handeln, welches nicht den Erwartungen der Gesellschaft oder Kleingruppe entspricht (Schwind et al., 2016, S.5). Dazu zählt beispielsweise das Schule schwänzen oder der Konsum von Alkohol (Freiheit et al., 2018, S.5). Der Begriff der Delinquenz wird jedoch nicht einheitlich verwendet. Manchmal wird eben beschriebenes Fehlverhalten in Bezug auf die Normen der Gesellschaft gemeint, auf der anderen Seite wird sie gleichbedeutend mit Kriminalität von Jugendlichen verwendet (Hermann, 2015, S.30f.). Es ist sinnvoll, die Kriminalität der Jugendlichen als einen Teilbereich des abweichenden (delinquenten) Verhaltens zu sehen, denn „[d]ie grausame Tötung eines Menschen aus Habgier ist sowohl abweichendes Verhalten und nach §211 StGB auch Kriminalität. Ein Verstoß gegen Etikette ... [ist] in der Regel ein Verstoß gegen informelle soziale Normen“ (Hermann, 2015, S.31). Die Delinquenz drückt demnach einen weit auslegbaren Regelverstoß über die Strafgesetze hinaus aus (Baier, 2012, S.37).

Die Leitfrage dieser Arbeit bezieht sich auf die Wirkungsweise der Sanktionen des JGG hinsichtlich der Ursachen der Jugendkriminalität. Hierbei darf man jedoch nicht außer Acht lassen, dass nur die Kriminalität des Hellfeldes sanktioniert werden kann - dies sind solche Delikte, die den Strafverfolgungsbehörden bekannt geworden sind (Freiheit et al., 2018, S.5). Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) unterscheidet zwischen Hell- und Dunkelfeld; jedoch gibt es einzig für das Hellfeld belegbare Zahlen. Das Dunkelfeld muss durch entsprechende Bevölkerungsbefragungen untersucht werden (Hermann, 2015, S.31). Dazu werden Dunkelfeldstudien durchgeführt, die so konzipiert sind, dass ein entsprechend umfassender Teil der Bevölkerung zu Erfahrungen als Täter und auch als Opfer von Kriminalität untersucht wird. Denn nicht alle Betroffenen zeigen Straftaten an, wodurch viele Täter in der PKS nicht erfasst werden (Baier, 2012, S.37). Diese Arbeit wird sich aus diesem Grund in der Beantwortung der Themenfrage ausschließlich auf das Hellfeld der Jugendkriminalität beziehen, da nur in solchen Fällen eine Sanktionierung gemäß JGG möglich ist.

### **3. Ursachen von Jugendkriminalität**

Jugendkriminalität kann ganz unterschiedliche Ursachen haben. Dazu zählen beispielsweise eine problematische familiäre Situation, eine Überforderung in der Schule oder Drogenkonsum (Freiheit et al., 2018, S.18). Besonders bei abweichendem Verhalten, das bis ins Erwachsenenalter andauert, kann von einer starken negativen Prägung besonders durch die Lebensumstände in der Jugend des Einzelnen ausgegangen werden (Freiheit et al., 2018, S.19). Der Sozialisierungsprozess Jugendlicher hat großen Einfluss auf die Entwicklung der Persönlichkeit des Einzelnen und auch auf das Erlernen der Akzeptanz von Normen der Gesellschaft. Jugendkriminalität kann außerdem durch Gruppenzugehörigkeiten ausgelöst werden. Krimi-

nelles Verhalten wird in diesen Jugendgruppen erlernt und hervorgerufen (Clages et al., 2016, S.140).

### **3.1 Kriminalitätstheorien**

Zunächst wird die im Jahr 1939 aufgestellte Lerntheorie von Edwin Sutherland angeführt, die auch Theorie der differentiellen Kontakte genannt wird (Bock, 2013, S.54). Sutherland geht davon aus, dass kriminelles Verhalten erlernt wird und knüpft dieses Lernen an einige Bedingungen. Dazu zählt, dass sich das Lernen in Gruppen abspielen muss, wie es durch die Bezeichnung der differentiellen Kontakte bereits ersichtlich wird - damit gemeint ist ein Kontakt zu vielen unterschiedlichen Personen, mit denen eine Kommunikation stattfinden muss (Schwind et al., 2016, S.133). Dabei ist es nach Sutherland für die Wahrscheinlichkeit der Begehung von Straftaten ausschlaggebend, mit welchen Personengruppen der Jugendliche am meisten in Kontakt steht. Stellen sich die Personen einer Gruppe gegen die Gesetze, entsteht Kriminalität beim Einzelnen. Dagegen kommt es laut Sutherland nicht zu Kriminalität des einzelnen Jugendlichen, wenn die Mitglieder einer Gruppe kriminellem Verhalten negativ gegenüber stehen (Albrecht, 2010, S. 32). Weiterhin werden in solchen Gruppen nicht nur praktische Fertigkeiten zur Begehung von Straftaten erlernt, sondern auch die jeweils geltenden Normen der entsprechenden Gruppe (Neubacher, 2017, S.97). Ausschlaggebend für den weiteren Lernprozess eines möglichen zukünftigen Täters ist, welche gesellschaftlichen Regeln in der Kleingruppe akzeptiert oder abgelehnt werden, der der Jugendliche zugehörig ist (Bock, 2013, S.54). Ein Jugendlicher muss demnach Zugang zu Kriminalität in Form solcher Gruppen bekommen, damit er straffällig wird (Neubacher, 2017, S.97). Der Einzelne passt sich aufgrund der Gruppenstruktur entweder der einen oder anderen Lebensart an und wird dadurch kriminell oder eben nicht (Bock, 2013, S.54). Bei dieser Theorie wird jedoch davon ausgegangen, dass jeder Jugendliche gleich schnell lernt; ei-

ne individuelle Lernfähigkeit oder Möglichkeit, sich solchen gruppendynamischen Prozessen zu entziehen ist nicht vorgesehen (Schwind et al., 2016, S.134). Weiterhin fehlt dadurch eine Erklärung von „Trieb- und Affektverbrechen“ (Schwind et al., 2016, S.134). Die Entstehung der Kriminalität als solche wird weiterhin nicht erklärt. Für den Einzelnen beginnt sie in einer delinquenten Gruppe, jedoch muss auch für die übrigen Personen kriminelles Verhalten irgendwann begonnen haben (Meier, 2016, S.62). Es muss davon ausgegangen werden, dass sich Jugendliche auch mit kriminellen Vorbildern identifizieren, die ihnen beispielsweise durch die Medien bekannt sind. Diese Wirkung der Medien wurde von Sutherland nach Meinung von Albrecht (2010, S.32) sicherlich unterschätzt.

Insgesamt hat sich durch die Darstellung dieser Theorie der differentiellen Kontakte herausgestellt, dass das soziale Umfeld eines Jugendlichen enormen Einfluss auf die individuelle Persönlichkeitsentwicklung hat, wodurch der weitere Lebensweg und damit auch eine Tendenz zu kriminellem oder anti-kriminellem Verhalten entscheidend geprägt wird. Bezug nehmend auf die Untersuchungsfrage ist festzustellen, dass eine mögliche Ursache für Jugendkriminalität demnach im sozialen und gegebenenfalls auch kriminellen Umfeld eines Kindes bzw. Jugendlichen zu suchen ist.

Travis Hirschi formulierte 1969 die sogenannte Theorie der vier Bindungen (Bock, 2013, S.50). Je stärker die Bindungen in den vier folgenden genannten Bereichen sind, desto wahrscheinlicher ist es, dass eine Person nicht straffällig wird (Schwind et al., 2016, S.130).

Zum einen handelt es sich um eine enge emotionale Bindung zu Bezugspersonen. Dadurch wird es für den Einzelnen unerlässlich, sich gesetzestreu zu verhalten, um auf die Erwartungen dieser Personen Rücksicht zu nehmen (Meier, 2016, S.67). Ein weiterer Bindungspunkt ist eine zielgerichtete Lebensplanung, die bedingt, dass man über die Folgen des eigenen Handelns nachdenkt und zu schätzen



lernt, was man bislang erreicht hat und was man bei Fehlverhalten verlieren könnte (Bock, 2013, S.50). Weiterhin soll eine Einbindung in verschiedene Aktivitäten eine Straffälligkeit beeinträchtigen (Schwind et al., 2016, S.129). Dabei sollen geordnete und strukturierte Tagesabläufe bei der Arbeit oder in der Freizeit keine Möglichkeit bieten, straffällig zu werden (Bock, 2013, S.50). Der letzte Bindungspunkt beschreibt den „Glauben an die Verbindlichkeit moralischer Wertvorstellungen“ (Meier, 2016, S.68). Dies bedeutet die Akzeptanz gesellschaftlicher Normen und Werte (Bock, 2013, S.50). Straftaten werden demnach begangen, wenn ein Defizit in einem der Bindungspunkte vorliegt. Hirschi schlussfolgert mit dem Grundgedanken seiner Theorie, dass eine mangelhafte Sozialisation in die Gesellschaft und unzureichende Sozialkontakte ursächlich für Kriminalität sind (Meier, 2016, S. 68). Hier wird das Zusammenspiel „von äußerer Struktur ... und innerpersönlicher Prägung“ (Walter & Neubacher, 2011, S.50) ersichtlich. Diese genannten Gründe lassen die Schlussfolgerung zu, dass die Theorie bereits für die Erklärung der Ursachen von Jugendkriminalität ausschlaggebend ist. Die vier Bindungsbereiche umfassen wichtige Aspekte der Sozialisierungsphase und der Prägung eines jungen Menschen; Defizite in den Bereichen der emotionalen Bindung, des vorausschauenden Planens sowie der Einbindung in Gruppen und der damit verbundenen Prägung auf ein Wertesystem haben demnach zur Folge, dass Kriminalität entsteht.

Kritik an der Theorie wird dahingehend geübt, dass nicht alle Personen mit fehlenden Bindungen kriminelles Verhalten zeigen und sich das jeweilige Handeln (kriminell oder nicht-kriminell) auch bei übereinstimmender sozialer Einbindung und kindlicher Entwicklung verschieden ausprägen kann, wie beispielsweise bei Geschwistern (Schwind et al., 2016, S.130). Es gibt auch Personen, die sozial vollumfänglich eingebunden und trotzdem kriminell sind (Neubacher, 2017, S.101).

Im Jahr 1990 entwickelte Travis Hirschi gemeinsam mit Michael Gottfredson aus den zuvor genannten Aspekten die Theorie der niedrigen Selbstkontrolle; sie nannten diese „A General Theory of Crime“ (Bock, 2013, S.50). Hierbei ist ein Mangel der eigenen Selbstkontrolle Auslöser für Kriminalität (Neubacher, 2017, S.103). Dabei handelt es sich meist um ad hoc und unbedacht getroffene Entscheidungen zu einer Straftat; diese ist häufig nicht geplant und unstrukturiert (Bock, 2013, S.50). Kriminelles Verhalten entsteht nach Aussage von Gottfredson und Hirschi dann, wenn eine Person nicht dazu in der Lage ist, ihre Bedürfnisse zu kontrollieren. Die damit verbundene Selbstkontrolle zielt auf das Vermögen ab, die Folgen des eigenen Handelns für sich und andere abzuschätzen (Meier, 2016, S.69). Das Verhalten eines Menschen ist auf die Bedürfnisbefriedigung gerichtet; dabei entscheidet jeder selbst, wie diese Zufriedenstellung erreicht werden soll. Die jeweilige Selbstkontrolle bedingt dabei den Grad der Gesetzestreue (Walter et al., 2011, S.51). Typische Faktoren niedriger Selbstkontrolle sind der Theorie zufolge „Impulsivität, geringe Frustrationstoleranz, Bedürfnis nach Risiko und Abenteuer ..., Hier- und Jetzt-Orientierung, Unfähigkeit zum Bedürfnisaufschub“ (Neubacher, 2017, S.103). Allerdings bedingt eine niedrige Selbstkontrolle nicht zwingend Kriminalität. Es kommen auch Verhaltensweisen wie Alkohol- und Drogenkonsum, Rauchen oder Glücksspiel in Betracht, da diese ebenfalls zu einer schnellen Bedürfnisbefriedigung führen (Meier, 2016, S.70). Gottfredson und Hirschi gehen weiterhin davon aus, dass es sich bei der niedrigen Selbstkontrolle um ein Defizit innerhalb eines Persönlichkeitszuges handelt, welches Kriminalität verursacht (Neubacher, 2017, S.103). Eine entscheidende Rolle spielt dabei das Verhalten der Eltern während der Entwicklung des Kindes (Freiheit et al., 2018, S.43). Dieser nachteilig ausgeprägte Persönlichkeitszug der geringen Selbstkontrolle entwickelt sich bereits in jungen Jahren und ist auf einen Mangel in der Erziehung zurückzuführen. Wer in seiner frühen Kindheit durch conse-

quente Erziehung nicht gelernt hat, sich selber zu kontrollieren, neigt später zu Kriminalität (Neubacher, 2017, S.103).

Kritisch zu betrachten ist bei dieser Theorie jedoch die Rolle einer Gruppenzugehörigkeit wie etwa bei Sutherland. Diese wird bei Gottfredson und Hirschi außen vor gelassen. Ebenso fehlt ein Zusammenhang zur Wirkung der Medien auf die jugendlichen Täter (Meier, 2016, S.71); Straftaten im Bereich der Wirtschaftskriminalität durch bedeutende Finanzmächte werden ebenso wenig betrachtet. Dennoch hat die Theorie aufgrund ihrer grundlegenden und wichtigen Aussagen bezüglich der Ursachen der niedrigen Selbstkontrolle und folglich von Kriminalität, die hier auf das Jugendalter zurückgeführt werden, in der Wissenschaft große Bedeutung gefunden (Neubacher, 2017, S.103).

Durch die aufgeführten Aspekte zu der Theorie der niedrigen Selbstkontrolle ist trotz der Kritik deutlich geworden, dass auch hier die Ursprünge für Kriminalität im Kindesalter bzw. der Jugend eines Täters zu suchen sind. Die prägenden ersten Lebensjahre sind auch nach dieser Theorie entscheidend für den weiteren Lebensweg des Einzelnen. So wird an dieser Stelle die Meinung vertreten, dass sich bereits Kriminalität im Jugendalter auf die mangelnde Erziehung und defizitäre Prägung durch die Familie zurückführen lässt.

Folgende weitere Theorie zur Erklärung von Kriminalität bezieht sich auf die Sozialstruktur der Gesellschaft und den Druck, der von der Gesellschaft auf den Einzelnen ausgeht. Die sogenannte Anomietheorie wurde erstmals im Jahr 1938 von Robert K. Merton formuliert (Meier, 2016, S.58); sie baut auf die Gedanken von Emile Durkheim auf, die dieser bereits 1897 im Rahmen einer Studie zum Ausdruck gebracht hat (Schwind et al., 2016, S.147). Der Begriff der Anomie wird dabei für den Ausdruck einer Regellosigkeit verwendet (Albrecht, 2010, S.33). Diese wird dann wahrscheinlich, wenn die in der Gesellschaft anerkannten Ziele und Normen für den Einzelnen nicht oder nicht einfach zu erreichen sind. Um doch zu dieser Zieler-

reichung zu kommen wird kriminelles Verhalten gezeigt (Albrecht, 2010, S.34). Laut Meier (2016) handelt es sich dabei also um einen „Zustand des Ungleichgewichts“ (S.59), woraufhin die Menschen einem gewissen Druck ausgesetzt werden.

Dabei besteht ein Missverhältnis zwischen dem in der Gesellschaft angestrebten gemeinsamen Ziel (beispielsweise materieller Besitz) und der letztlich verfügbaren erlaubten Möglichkeit der Zielerreichung (Albrecht, 2010, S.34). Die den Regeln entsprechenden Verhaltensweisen zur Erlangung der Ziele sind dabei aufgrund unterschiedlicher Indikatoren ganz verschieden, wie etwa die jeweilige Wirtschaftslage oder das Bildungsniveau (Bock, 2013, S.64). Je geringer diese Möglichkeiten sind, desto eher kommt es dieser Theorie zufolge zu Kriminalität (Albrecht, 2010, S.34). Hierbei ist besonders hervorzuheben, dass es für Personen in der unteren Schicht der Gesellschaft kaum möglich ist, die allgemein anerkannten Ziele zu erreichen, da sie keinen Zugang zu den Mitteln haben – es kommt zu anomischem Druck. Als Beispiel wird bei Schwind et al. (2016, S.148) aufgeführt, dass der Zugang zum Arbeitsmarkt für einen Arbeitslosen durch mangelnde Bildung oder unzureichende Sprachkenntnisse blockiert ist. Nach Merton gibt es darauffolgend fünf Verhaltensmuster, die anschließend Anwendung finden können. Insbesondere mithilfe der drei wichtigsten Aspekte Innovation, Rückzug und Rebellion lassen sich unterschiedlichste Formen der Kriminalität erklären (Meier, 2016, S.59). Bei der Innovation werden die gesellschaftlichen Ziele angenommen und es wird versucht, diese mit illegalen Mitteln zu erreichen (Neubacher, 2017, S.99). Beim sogenannten Rückzug werden Ziele und Mittel abgelehnt; so kann es unter anderem zu übermäßigem Alkohol- und Drogenkonsum kommen (Meier, 2016, S.59). Die Rebellion als Reaktion auf den anomischen Druck beschreibt die Gegengewehr gegen die bislang anerkannten Ziele und Mittel, um die Sozialstruktur zu durchbrechen (Schwind et al., 2016, S.149).

Hier kann ebenfalls ein Bezug zu Jugendkriminalität hergestellt werden. Bei Schwind et al. (2016, S.149) wird das Beispiel eines arbeitslosen Jugendlichen angeführt, der ein Mofa stiehlt, um bei seinen Freunden mithalten zu können. Hier wird der anomische Druck verdeutlicht: Das Ziel der Gruppe, also dem Umfeld des einzelnen Jugendlichen, ist der Besitz eines bestimmten Gegenstandes wie hier des Mofas und die Berechtigung, dieses führen zu dürfen. Da der Jugendliche jedoch arbeitslos ist, kann er das Ziel mit den ihm zur Verfügung stehenden legalen Mitteln (z.B. Geld) nicht erreichen. So entscheidet sich der junge Mann für eine der von Merton beschriebenen möglichen Verhaltensweisen. Hier kommt die bereits angesprochene Innovation zum Tragen. Es wird versucht, das Ziel durch illegale Mittel zu erlangen.

Die Ursache für Jugendkriminalität ist dieser Theorie zufolge die soziale Ungleichheit (Freiheit et al., 2018, S.40). An dieser Stelle ist die Theorie ebenfalls kritisch zu betrachten, denn sie eignet sich aus den genannten Aspekten für die Erklärung der Kriminalität von Menschen aus den unteren Gesellschaftsschichten (Bock, 2013, S.64). Es fehlt allerdings eine Erklärung der Kriminalität in der Mittel – und Oberschicht. So werden gewissermaßen Arbeitslose oder sozial Benachteiligte unter Generalverdacht gestellt, weil für sie die Ziele der Gesellschaft am schwierigsten zu erreichen sind (Neubacher, 2017, S.99). Hervorzuheben ist dabei der Aspekt, dass nicht in allen Schichten einer Kultur die gleichen Ziele verankert sind, die es zu erreichen gilt. Es wird einen Unterschied zwischen den Wünschen und den tatsächlichen Erwartungen von Personen aus unterschiedlichen Schichten geben (Albrecht, 2010, S.34). Unklar bleibt weiterhin, warum sich der Einzelne für eine der fünf Verhaltensweisen als Anpassungsreaktion auf den anomischen Druck entscheidet (Meier, 2016, S.59). Somit findet diese Theorie also vorwiegend Anwendung bei der Erklärung von Kriminalität Jugendlicher aus sozial benachteiligten Schichten.

Es können insbesondere Eigentumsdelikte und politisch motivierte Straftaten erklärt werden (Neubacher, 2017, S.99). Die Ursachen für Jugendkriminalität liegen nach Merton in der sozialen Benachteiligung und der mangelnden Zugangsmöglichkeit zu den Mitteln, um die gesamtgesellschaftlichen Ziele zu erreichen. Es ist davon auszugehen, dass Jugendliche die Struktur einer Gesellschaft schon sehr früh verstehen und beginnen, eben diese Zielerreichung anzustreben oder sich ihr zu widersetzen. Ausdruck können beide Bestrebungen durch kriminelles Verhalten finden.

Es gibt weiterhin ergänzende Versuche, Kriminalität und deren Ursachen zu erklären. Dazu zählt der Ansatz des labeling approach; dabei handelt es sich um einen Etikettierungsansatz, bei dem einer Person eine Rolle oder ein bestimmtes Verhalten zugeschrieben wird (Schwind et al., 2016, S.161). Der Begründer dieser Theorie war Tannenbaum im Jahr 1938; eine Weiterentwicklung erfolgte schließlich 1951 von Lemert und 1963 von Becker (Freiheit et al., 2018, S.45). Tannenbaum formulierte 1938 die These, dass ein jugendlicher Straftäter kriminelles Verhalten zeigt, weil er als kriminell eingestuft wird (Bock, 2013, S.68). Eine solche Zuschreibung, wie sie der Theorie zufolge geschieht, nimmt Einfluss auf das Selbstbild eines Jugendlichen. Wird dieser immer wieder von Personen aus seinem Umfeld in kriminell Verhalten bestärkt oder schreiben diese Personen ihm ein negatives Selbstbild zu, so ist der Jugendliche bald mit diesem Bild von sich einverstanden. Er identifiziert sich mit der ihm zugeschriebenen Rolle und geht darin auf (vgl. ebd.). So entsteht abweichendes und kriminelles Verhalten erst durch die Etikettierung als Krimineller bei der Kommunikation mit anderen Personen (Freiheit et al., 2018, S.46f.).

Kritisch anzumerken ist bei dieser Theorie, wie es zu einer Etikettierung eines bestimmten Jugendlichen kommen kann. Dabei darf nicht außen vor gelassen werden, dass es kriminelle und nicht-kriminelle Jugendliche gibt; hier muss es Unterschiede in der individuellen Per-

sönlichkeitsentwicklung geben, denn nicht jeder Jugendliche wird durch Zuschreibung kriminell. Weiterhin wird nicht erklärt, warum ein Jugendlicher straffällig wird und welche Präventionsmaßnahmen helfen würden; durch die Festlegung der Ursache von Kriminalität auf die Zuschreibung von außen erübrigt sich jede weitere Nachfrage dahingehend (Schwind et al., 2016, S.162).

Die bis an diese Stelle aufgeführten Kriminalitätstheorien stellen nur einen Teil derer dar, die für die Ursachenforschung von Jugendkriminalität herangezogen werden können. Es ist festzustellen, dass die Ursachen sehr vielfältig sind; die Auslöser für Jugendkriminalität sind häufig im sozialen Umfeld einer Person im Kindes – und Jugendalter zu suchen. Es hat sich herausgestellt, dass die jeweilige Lebenswelt großen Einfluss auf die Persönlichkeitsentwicklung eines Menschen nimmt. Weiterhin lassen auch Defizite in der emotionalen Bindung und in der Fähigkeit des vorausschauenden Planens sowie die mangelhafte Einbindung in ein soziales Gefüge und eine defizitäre Prägung auf ein bestimmtes Wertesystem Rückschlüsse auf kriminelles Verhalten zu. Auch ein Mangel an Selbstkontrolle durch inkonsequente Erziehung kann den Theorien zufolge zu Kriminalität führen. Zuletzt wurde eine Stigmatisierung eines Jugendlichen als Ursache für Jugendkriminalität gesehen.

Es wurde jedoch ersichtlich, dass alle Kriminalitätstheorien andere Aspekte der Ursachenforschung abdecken. Es gibt keine Theorie, die auf alle Formen der Kriminalität eingeht und sämtliche Ursachen und Ausprägungen erklären kann (Meier, 2016, S.90). Die Theorien setzen alle auf unterschiedlichen Ebenen an. Manchmal beziehen sie sich auf den jugendlichen Täter und sein Verhältnis zum sozialen und gesellschaftlichen Umfeld, manchmal auf die Strukturierung der Gesellschaft und die jeweils bestehenden Ziele einer Gruppe (vgl. ebd.). Weitere Ursachen werden durch die „Umkehrung der Perspektive weg vom Täter, hin zu Reaktionen der Gesellschaft ... auf [dessen] Verhalten [erklärt]“ (Freiheit et al., 2018, S.46).

### **3.2 Weitergehende Ursachen der Jugendkriminalität**

Aufgrund der Komplexität des Themas wird im Folgenden auf die Erläuterung anderer Kriminalitätstheorien verzichtet. Es soll nun auf weitergehende Ursachen eingegangen werden, die sich beispielsweise aus Studien ergeben haben und die losgelöst von Kriminalitätstheorien betrachtet werden.

Hierzu zählt die Prägung eines Kindes und Jugendlichen durch kriminelles Verhalten der Eltern, häufig der des Vaters. Die Kinder erlernen in ihrer Familie kriminelles Verhalten und übertragen dies auf ihr eigenes Handeln in entsprechenden Situationen (Baier, 2012, S.40). Durch diese negative Vorbildfunktion der Eltern sind die Kinder zudem häufig weniger konfliktlösefähig, was bei den Kindern und Jugendlichen zu Kriminalität führt, insbesondere zu Gewaltanwendungen (Baier, 2012, S.40f.). Etwa 25 bis 30 Prozent solcher jugendlichen Straftäter geben an, Gewalt der Eltern miterlebt zu haben (Clages et al., 2016, S.139). Es wurde weiterhin festgestellt, dass es drei Faktoren gibt, durch die Menschen bereits in der Kindheit für Kriminalität besonders anfällig werden. Dazu zählen ein schlechtes Eltern-Kind-Verhältnis, Gewalttätigkeiten innerhalb der Familie sowie eine berufliche Überbeanspruchung der Eltern, die zu eben diesem problematischem Verhältnis führen kann (Roth et al., 2011, S.270). Andauernder Streit der Eltern und ein inkonsequenter Erziehungsstil können ebenfalls zu Zurückweisungen und Bestrafungen führen, wodurch die Kinder und Jugendlichen häufig Gewalttätigkeiten ausgesetzt sind (Freiheit et al., 2018, S.18). Außerdem kann eine mangelnde Verhaltenskontrolle durch die Eltern die Wahrscheinlichkeit für kriminelles Verhalten der Jugendlichen erhöhen. Durch frühzeitiges Erkennen abweichenden Verhaltens könnte verhindert werden, dass Jugendliche (dauerhaft) straffällig werden (Baier, 2012, S.41). Dabei spielen auch Gruppenzugehörigkeiten eine große Rolle, denn in diesen Gemeinschaften entwickelt sich eine gewisse Eigendynamik, eine Verhaltenskontrolle findet nicht statt (Clages et al., 2016,



S.139). Weiterhin kann auch der Wunsch nach Anerkennung in einer solchen Gruppe tatbegünstigend wirken (Clages et al., 2016, S.132). Ein Zusammenhang wurde außerdem bei Alkoholproblemen und finanziellen Sorgen in der Familie sowie bei einer längerfristigen Trennung von den Eltern belegt (Roth et al., 2011, S.265). Diese finanziellen Schwierigkeiten sind auf die Arbeitslosigkeit der Eltern, zumindest auf eine unregelmäßige Erwerbstätigkeit zurückzuführen; dadurch mangelt es an dauerhafter Unterstützung der Jugendlichen in allen Belangen (Freiheit et al., 2018, S.18f.). Insbesondere das Gewaltverhalten von Jugendlichen wird durch die Sozialisation im Elternhaus entscheidend geprägt, sei es durch das vorgelebte Konfliktverhalten oder die gesamte Lebenssituation (Oertel, Bilz & Melzer, 2015, S.259). Eine weitere mögliche Ursache für Jugendkriminalität, im Speziellen für Gewalt, ist „[e]ine niedrige verbale Intelligenz“ (Baier, 2012, S.43). Die Jugendlichen haben Probleme, sich angemessen auszudrücken, wodurch sich unter anderem Konflikte schlecht lösen lassen. Daher greifen diese Kinder zu Gewalt, um einen Konflikt zu klären (vgl. ebd.).

Durch die Darstellung der unterschiedlichen Ursachen für Jugendkriminalität lässt sich also feststellen, dass diese äußerst vielfältig und vielschichtig sind. Es gibt keine allgemeingültige Erklärung für die Entstehung abweichenden Verhaltens im Jugendalter (Clages et al., 2016, S.138). Wichtig ist es zu betonen, dass die Voraussetzungen eines jeden Jugendlichen unterschiedlich sind; Eltern und Jugendgruppen beeinflussen die Entwicklung des Einzelnen nachhaltig, sei es in krimineller oder anti-krimineller Richtung (Oertel et al., 2015, S.259). Es hat sich bei der Klärung der Ursachenfrage weiterhin herausgestellt, dass zwischen den Jugendlichen, die gelegentlich Straftaten begehen und denen, die mehrfachen straffällig werden zu unterscheiden ist (Reinecke & Boers, 2012, S.21). Als Intensivtäter werden Jugendliche bezeichnet, die mit fünf oder mehr Straftaten pro Jahr in Erscheinung treten (Clages et al., 2016, S.131). Hierbei ist

auch von unterschiedlichen Ursachen der Jugendkriminalität auszugehen, die oben exemplarisch angeführt wurden. Diese sind jedoch typisch für die Entstehung von Jugendkriminalität. Die Aspekte sind selbstverständlich nicht abschließend; es ergeben sich immer weitergehende Erkenntnisse aus neuen Studien zu dieser Thematik.

#### **4. Sanktionierungsmöglichkeiten nach dem JGG**

Das Jugendstrafrecht in Deutschland richtet sich, wie bereits eingangs erwähnt, gem. §1 (2) JGG an Jugendliche, die vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt sind sowie an Heranwachsende bis zu einem Alter von einundzwanzig Jahren. In Absatz eins dieses Gesetzes wird der persönliche Geltungsbereich aufgeführt – es findet seine Anwendung, wenn ein Jugendlicher eine Verfehlung begeht, die nach allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist, d.h. entsprechend dem StGB sowie allen Nebengesetzen. Bei Heranwachsenden müssen zusätzlich die Voraussetzungen des §105 (1) JGG vorliegen; der Täter muss zum Tatzeitpunkt in seiner geistigen Entwicklung einem Jugendlichen gleichstehen und es muss sich nach den Umständen der Tat um eine Jugendverfehlung handeln.

Die rechtlichen Folgen nach einer Jugendstraftat unterscheiden sich maßgeblich von denen des Erwachsenenstrafrechts (Schaffstein, Beulke & Swoboda, 2014, S.99). Dieses enthält für jede dort aufgeführte Straftat einen Strafrahmen, anhand dessen einzelfallabhängig die genaue Höhe der Strafe bemessen wird. Hierfür werden Faktoren wie die Schuld mit einbezogen und, ob es sich beispielsweise um eine Einzeltat handelt oder der Täter häufiger strafrechtlich auffällig wird (Schaffstein et al., 2014, S.109). Für die den Strafverfolgungsbehörden bekannt gewordenen Straftaten Jugendlicher sieht das Jugendgerichtsgesetz verschiedene Möglichkeiten der Sanktionierung vor. Es wird in Erziehungsmaßregeln gem. §9ff. JGG, Zuchtmittel gem. §13ff. JGG und Jugendstrafe gem. §17f. JGG unterteilt (Laubenthal, 2018, S.522). Außerdem können entsprechend des

§7 (1) JGG unter Bezugnahme auf §61 Nr.1, 2, 4, 5 StGB vier Maßnahmen der Besserung und Sicherung angeordnet werden (Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Erziehungsanstalt, Anordnung der Führungsaufsicht oder Entziehung der Fahrerlaubnis). Auf diese wird desweiteren jedoch nicht mehr explizit eingegangen (Ostendorf et al., 2017, S.138). Im Jugendstrafrecht steht der Erziehungsgedanke an oberster Stelle – so finden einige Sonderregelungen für das Jugendstrafverfahren Anwendung, die eine weitere Begehung von Straftaten verhindern sollen (Streng, 2012, S.9). Dies kommt auch in §2 (1) JGG zum Ausdruck. Die für das Erwachsenenstrafrecht ausgelegten Strafraumen finden bei den jugendlichen Kriminellen keine Anwendung. Die im JGG aufgeführten möglichen Sanktionen beziehen sich nicht auf einzelne Straftaten wie im Erwachsenenstrafrecht, sondern auf die zu erwünschte Wirkung beim einzelnen Jugendlichen (Schaffstein et al., 2014, S.109). Hierbei ist die Abstufung der Sanktionen gem. §5 (2) JGG zu beachten, denn Erziehungsmaßnahmen sind im Sinne des JGG die geringsten Eingriffe, danach folgen die Zuchtmittel; die Jugendstrafe gilt als die schwerwiegendste Sanktion. Je nach Einzelfall wiegt allerdings eine Erziehungsmaßregel wesentlich schwerer als ein Zuchtmittel oder die Jugendstrafe; beispielsweise ist eine Heimerziehung ein gravierenderer Eingriff als eine Verwarnung, obwohl es sich dabei um eine Erziehungsmaßregel handelt (Laubenthal, Baier & Nestler, 2015, S.185f.). Wichtig für die Beurteilung der grundsätzlichen Verantwortlichkeit des Jugendlichen und der damit einhergehenden Sanktionierung ist außerdem, dass er in seiner „geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln“ (§3 S.1 JGG). Es wird grundsätzlich versucht, das mildeste und gleichzeitig das am meisten angebrachteste Mittel zu finden, um den einzelnen Jugendlichen zu sanktionieren (Laubenthal et al., 2015, S.186). Dabei können statt formeller auch informelle Sanktionen verhängt werden. Die Voraussetzung ist, dass ein Jugendlicher

eindeutig als Tatverdächtiger ermittelt wurde, d.h. dass ihm die konkrete Straftat zweifelsfrei zugeschrieben werden kann (Meier, 2013, S.146). In einigen Fällen ist eine strafrechtliche Verurteilung eines Jugendlichen nicht erforderlich - insbesondere, wenn es sich um einmalige Taten in Folge eines jugendlichen Probierverhaltens handelt. Um ebenfalls einer Stigmatisierung vorzubeugen gibt es gem. §§45, 47 JGG die Möglichkeit, von einer formellen Sanktionierung abzusehen (Meier, 2013, S.145). Dies wird als Diversion bezeichnet. Aus präventiven Gründen kann von einer Verurteilung des Jugendlichen abgesehen werden (Ostendorf et al., 2017, S.94). Kommt eine informelle Sanktionierung nicht in Frage, muss das am meisten geeignete Mittel angewendet werden, um weitere Straftaten zu verhindern und den Jugendlichen in die Gesellschaft zu resozialisieren. Dabei soll diejenige Maßnahme ergriffen werden, die den Jugendlichen am wenigsten in seiner Freiheit einschränkt. Es wird ersichtlich, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hier seine Anwendung findet (Laubenthal et al., 2015, S.186).

Nachfolgend sollen die zuvor genannten drei grundsätzlich möglichen Sanktionsarten im Detail vorgestellt werden, um anschließend einen Zusammenhang zwischen den Ursachen von Jugendkriminalität und den verhängten Sanktionen zu untersuchen.

#### **4.1 Erziehungsmaßregeln**

Die verschiedenen Arten von Erziehungsmaßregeln sind in §9 JGG aufgeführt. Dazu zählen die Erteilung von Weisungen gem. §10 JGG sowie die Anordnung der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gem. §12 JGG. Diese werden wiederum in Erziehungsbeistandschaft und Heimerziehung unterteilt (Schaffstein et al., 2014, S.122). Erziehungsmaßregeln sind dann erlaubt, wenn ein begründeter Verdacht der Rückfälligkeit bei einem Jugendlichen besteht. Nach dem bereits aufgeführten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sind dann die verschiedenen Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit bei dem einzelnen Jugend-

lichen abzuwägen (Ostendorf et al., 2017, S.142). Erziehungsmaßnahmen dürfen dabei nicht zur Strafverfolgung angewendet werden, sondern dienen primär der positiven Beeinflussung des Jugendlichen. Erziehungsbeistandschaft und Heimerziehung finden dabei nur selten Anwendung; vielfach wird von zuständigen Richtern auf Weisungen zurückgegriffen (Schöch, 2013, S.162). Diese sind gem. §10 (1) S.1 JGG „Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen“. Mögliche Weisungen werden außerdem in §10 (1) S.3 Nr. 1-9 JGG beispielhaft aufgeführt; die Liste ist dabei nicht abschließend und soll dem Richter als Hilfestellung dienen, eine geeignete Weisung für den entsprechenden Jugendlichen zu finden (Schaffstein et al., 2014, S.124). Zu den Weisungen zählen unter anderem die Anordnung, bei einer Familie oder im Heim zu wohnen, eine Ausbildungsstelle anzunehmen, zu arbeiten oder an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen (§10 (1) S.3 Nr.2, 3, 6 JGG). Dabei dürfen diese Maßnahmen den jugendlichen Straftäter nicht so schwer beeinträchtigen, dass sie unverhältnismäßig zur begangenen Tat stehen und die Lebensführung des Jugendlichen nicht unzumutbar beeinträchtigen (Streng, 2012, S.184). Weitere denkbare Weisungen sind beispielsweise Nachhilfeunterricht zu nehmen, sich an Gruppensitzungen zu beteiligen oder eine Meldepflicht einzuhalten um zu verhindern, dass die Jugendlichen bestimmte Veranstaltungen besuchen, wie beispielsweise Fußballspiele (Schaffstein et al., 2014, S.125). Außerdem werden die heilerzieherische Behandlung und die Entziehungskur in §10 (2) JGG als mögliche Weisung angeführt. Dabei ist das Einverständnis der Jugendlichen sowie ihrer Erziehungsberechtigten eine wichtige Voraussetzung. In Frage kommen hier verschiedene Therapiemöglichkeiten zur Verhinderung weiterer Straftaten in Form von Gruppen- oder Einzeltherapien, die ambulant oder stationär erfolgen können. Für die genannte Entziehungskur ist ein wiederholter Drogenmissbrauch ausreichend (Ostendorf et al.,

2017, S.150f.). Ein erwähnenswerter Aspekt in diesem Zusammenhang ist das in einem solchen Fall eingeschränkte Erziehungsrecht der Eltern. Staatliche Erziehungsmaßnahmen bedürfen keiner Zustimmung der Erziehungsberechtigten (außer im Falle des §10 (2) JGG). Dennoch sollte eine Einigung bzw. Zustimmung mit den Eltern angestrebt werden, da der Jugendliche anderenfalls in einem Interessenskonflikt steht und die Realisierung der entsprechenden Maßnahme gefährdet wird (Streng, 2012, S.176f.). Kommt der Jugendliche schuldhaft einer Weisung nicht nach, kann Jugendarrest über eine Dauer von bis zu vier Wochen verhängt werden (§11 (3) JGG). Der in §12 S.1 Nr.1 JGG als weitere Hilfe zur Erziehung innerhalb der Erziehungsmaßnahmen aufgeführte Erziehungsbeistand ist als Leistungsangebot zu verstehen, welches sich aus dem Kinder- und Jugendhilferecht ableitet. Daher müssen auch hier die Erziehungsberechtigten mit der Maßnahme einverstanden sein (Laubenthal et al., 2015, S. 288). Dem Jugendlichen soll bei seiner Verselbstständigung und bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen geholfen werden (Laubenthal et al., 2015, S.290). Dabei sollen die Erziehungsberechtigten und die Familie mit einbezogen werden. Der Erziehungsbeistand ergibt sich aus §30 SGB VIII. Die Durchführung obliegt dabei dem Jugendamt (Schöch, 2013, S.168f.). Die Erziehungsbeistandschaft wird vom Richter angeordnet und endet mit der Volljährigkeit eines Jugendlichen, wenn sie nicht zuvor wegen Zweckerreichung aufgehoben wurde (Streng, 2012, S.193). Bei jugendlichen Mehrfachtätern ist zweifelhaft, ob die Anordnung eines Erziehungsbeistandes eine geeignete Sanktion wäre, mit dem eine mangelhafte Zusammenarbeit keinerlei Konsequenzen hat - anders bei einer Weisung gem. §10 (1) S.3 Nr.5 JGG. Die dort aufgeführte Betreuungsweisung kann bei fehlender Mitwirkung durch den Jugendlichen Ungehorsamsarrest gem. §11 (3) S.1 JGG zur Folge haben (Laubenthal et al., 2015, S.291).

Als weitere Maßnahme der Hilfe zur Erziehung ist eine Heimerziehung möglich, wobei sich diese Maßnahme aus §34 SGB VIII ableitet. Sie ist weiterhin als Erziehungshilfe „in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder einer sonstigen betreuten Wohnform“ (§12 Nr.2 JGG) aufgeführt. Die damit gemeinte Heimerziehung ist dann anzuwenden, wenn mildere Maßnahmen keinen Erfolg versprechen (Streng, 2012, S.194). Die Voraussetzungen für eine stationäre Heimerziehung sind hoch angesetzt; so muss der junge Straftäter im Vergleich zu in ähnlichen Verhältnissen lebenden Jugendlichen erhebliche Defizite im Bereich seines geistigen Erziehungszustandes aufweisen, oder aber es muss ein Zurückbleiben in dieser Entwicklung drohen (Laubenthal et al., 2015, S.293). Die im Gesetzestext genannte Form des betreuten Wohnens bezeichnet Wohngemeinschaften, in denen mehrere Jugendliche mit pädagogisch geschulten Betreuungspersonen zusammenleben (Streng, 2012, S.195). Auch in Heimen wird eine Betreuung in Kleingruppen angestrebt, um die Jugendlichen angemessen betreuen zu können, insbesondere bezüglich ihrer Schulausbildung und Freizeitgestaltung (Schaffstein et al., 2014, S.147).

#### **4.2 Zuchtmittel**

Zu den Sanktionen, die nach dem JGG möglich sind, gehören ebenfalls die Zuchtmittel. Das Gesetz unterteilt die Zuchtmittel in Verwarungen gem. §§13 (2) Nr.1, 14 JGG, in Auflagen gem. §§13 (2) Nr.2, 15 JGG und in Jugendarrest gem. §§13 (2) Nr.3, 16 JGG. Eine Straftat darf entsprechend §13 (1) JGG mit einem Zuchtmittel geahndet werden, wenn dem Jugendstraftäter nachdrücklich das Unrecht seiner Tat und seine damit verbundene Verantwortlichkeit beigebracht werden muss. Dabei stehen die Zuchtmittel zwischen den Erziehungsmaßnahmen und der Jugendstrafe, wobei Letztere einen großen Eingriff in das Leben des Jugendlichen bedeutet (Schaffstein et al., 2014, S.151). Zuchtmittel dienen dabei einer adäquaten Ahndung

einer Jugendstraftat, die ebenfalls auf die Verhinderung weiterer Straffälligkeiten in der Zukunft abzielt (Laubenthal, 2017, S.6). Gemäß §13 (3) JGG haben Zuchtmittel nicht die Rechtswirkung einer Strafe, d.h. es erfolgt keine Eintragung ins Bundeszentralregister – der Jugendliche bleibt weiterhin nicht vorbestraft (Laubenthal et al., 2015, S.298). Allerdings muss hier der missverständlich formulierte §5 (2) JGG beachtet werden. Dort heißt es, dass eine Jugendstraftat u.a. mit Zuchtmitteln geahndet wird, wenn Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen. Dabei sind Zuchtmittel dann aber nicht die unmittelbar anzuwendende Maßnahme; vielmehr muss auf die Verhältnismäßigkeit zwischen begangener Tat und Sanktionsziel abgestellt werden. Denn eine Erziehungsmaßregel in Form einer Heimerziehung wiegt schwerer als eine Verwarnung als angewendetes Zuchtmittel. Es muss daher das zur Zielerreichung nötige mildeste Mittel aus allen drei Bereichen gewählt werden (Schöch, 2013, S.193). Anders als die Erziehungsmaßnahmen ahnden Zuchtmittel eine konkrete Straftat; daher dürfen sie auch erst dann angeordnet werden, wenn dem entsprechenden Jugendlichen die Tat zweifelsfrei zugeordnet werden kann und er tatsächlich dafür verantwortlich ist. Eine weitere Voraussetzung besteht darin, dass keine weiterreichende Erziehungsbedürftigkeit bei dem Jugendlichen besteht (Schaffstein et al., 2014, S.152).

In §14 JGG wird die Verwarnung als Zuchtmittel aufgeführt, damit ist eine Zurechtweisung durch das Gericht gemeint. Der Jugendliche soll durch diese Maßnahme auf das Unrecht seiner Tat hingewiesen und es soll dafür eine effektive Bestrafung herbeigeführt werden; sie erfolgt in einem förmlichen Urteil (Laubenthal, 2017, S.7). Eine Verwarnung kann überdies mit Auflagen oder Weisungen kombiniert werden, damit der Jugendliche die Sanktionierung auch entsprechend ernst nimmt; dies kommt ganz auf die Einstellung und das vor Gericht gezeigte Verhalten des einzelnen jugendlichen Täters an (Schöch, 2013, S.195).



Weiterhin kommen verschiedene Auflagen als Zuchtmittel in Betracht; diese werden in §15 (1) S.1 Nr.1-4 JGG abschließend aufgeführt. Möglich ist die in Nr.1 des Paragraphen genannte Auflage, den durch die Tat verursachten Schaden nach Kräften wiedergutzumachen. Der dem Geschädigten entstandene Schaden wird dem Jugendlichen vor Augen geführt und die Auflage, den entsprechenden Schadensersatz zu leisten, erfüllt mithin erzieherische Wirkung. Die Wiedergutmachung kann auch in Arbeitsleistung bestehen, die dem Geschädigten zugutekommt (Streng, 2012, S.201). Der Täter kann seine Schuldgefühle abbauen und die direkten Folgen seiner Tat beim Opfer erkennen, wodurch eine Wiederholungsgefahr reduziert werden soll (Ostendorf et al., 2017, S.155).

Als weitere Auflage kommt eine Entschuldigung gem. §15 (1) S.1 Nr.2 JGG in Betracht. Sie muss durch den Jugendstraftäter persönlich erfolgen und mündlich ausgesprochen werden (Laubenthal et al., 2015, S.307); weiterhin sollte die Entschuldigung bestenfalls in Anwesenheit des Richters erfolgen, was eine Teilnahme des Geschädigten an der Hauptverhandlung bedingt (Streng, 2012, S.201). Voraussetzung ist, dass das Opfer sich durch Absprache im Vorfeld des Verhandlungstermins bereit erklärt, die Entschuldigung des Jugendlichen anzunehmen (Ostendorf et al., 2017, S.157).

Desweiteren können Arbeitsauflagen gem. §15 (1) S.1 Nr.3 JGG ausgesprochen werden. Auch diese Art des Zuchtmittels dient dazu, den jugendlichen Täter zum Nachdenken anzuregen und ihm aufzuzeigen, dass seine Tat Konsequenzen für ihn hat (Schöch, 2013, S.199). Dabei steht dieser genannte Aspekt bei der Sanktionierung des Jugendlichen mit Hilfe der Arbeitsauflage als Zuchtmittel deutlich im Vordergrund; anders bei der Weisung gem. §10 (1) S.3 Nr.4 JGG - dabei hat die erzieherische Wirkung oberste Priorität (Ostendorf et al., 2017, S.157). Es sollte sich zudem um gemeinnützige Arbeit handeln, durch die der Jugendliche lernt, für seine Tat einzustehen. Die Arbeitsleistung ist die am meisten ausgesprochene Auf-

lage und am einfachsten dadurch zu begründen, dass Jugendliche generell über mehr Freizeit als Geld verfügen (Laubenthal et al., 2015, S.307f.).

Dennoch ist es gem. §15 (1) S.1 Nr.4 JGG möglich, dem Jugendlichen die Auflage zu erteilen, einen Geldbetrag zu Gunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen. Dabei darf diese Zahlung nicht mit einer Geldstrafe aus dem Erwachsenenstrafrecht verwechselt werden. Die Geldbuße, die der Jugendliche zu entrichten hat, soll außerdem von ihm selber bezahlt werden; daher ist sicherzustellen, dass er über eigene finanzielle Mittel verfügt (Schaffstein et al., 2014, S.155f.). Dies ergibt sich zusätzlich aus §15 (2) JGG. Demnach ist die Zahlung eines Geldbetrages desweiteren nur bei leichten Verfehlungen anzuordnen oder dann, wenn dem Jugendlichen der Gewinn, der aus der Tat hervorgegangen ist, entzogen werden soll. Die genaue Höhe des zu zahlenden Betrages ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, dies liegt im Ermessen des Richters und entscheidet sich nach der Schwere der Tat und der Schuld des Täters (Laubenthal et al., 2015, S.309).

In §13 (2) Nr.3 JGG ist als Zuchtmittel ebenfalls der Jugendarrest vorgesehen. Dieser ist gem. §16 (1) in Freizeitarrest, Kurzarrest und Dauerarrest unterteilt.

Auch beim Jugendarrest ist es das oberste Ziel, weitere Straftaten eines Jugendlichen in Zukunft zu verhindern. Erst danach folgt das Ziel der individuellen Abschreckung (Ostendorf et al., 2017, S.160). Der Arrest soll einmalig und über eine kurze Dauer verhängt werden. Die warnende Wirkung bei einem Ersttäter wird dabei insbesondere angestrebt, um ihn von einem kriminellen Werdegang abzuhalten (Streng, 2012, S.205). Ein Problem bei der Anordnung von Jugendarrest besteht im zeitlichen Verzug zur eigentlichen Tat. Bis es zu einem Urteil vor Gericht kommt, vergeht häufig über ein halbes Jahr (Ostendorf et al., 2017, S.161). Arrest soll Strafcharakter haben und für den Jugendlichen innerhalb einer kurzen Zeit eine Abschreckung

bewirken, sodass er zukünftig von Straftaten absieht (Streng, 2012, S.204). Diese Richtlinien für den Vollzug des Jugendarrestes ergeben sich aus §90 JGG. An dieser Stelle wird jedoch das Problem deutlich, dass zwischen der begangenen Straftat und dem Beginn des Arrestes erheblich zu viel Zeit vergeht und der Jugendliche die Strafe nicht mehr hinreichend mit der Tat in Zusammenhang bringt, wodurch die Empfindung für die Schwere seiner Schuld bereits deutlich nachgelassen haben kann.

Die Verhängung von Jugendarrest muss zudem ausreichend im Verhältnis zu der begangenen Straftat stehen, wenn jedoch Schwere der Schuld vorliegt, müsste anderenfalls Jugendstrafe angeordnet werden (Laubenthal, 2017, S.9). Nicht wirksam ist der Jugendarrest bei den Jugendlichen, für die in der Vergangenheit eine Heimerziehung angeordnet wurde oder die sich in einer Jugendstrafanstalt befunden haben (vgl. ebd.). Zudem wird Jugendarrest in den seltensten Fällen mehrfach verhängt; eine erneute Straffälligkeit nach dem Arrest zeigt die verfehlte Wirkung beim Jugendlichen, wodurch vielmehr Heimerziehung oder Jugendstrafe in Betracht kommen (Schaffstein et al., 2014, S.160).

„Der Freizeitarrest wird für die wöchentliche Freizeit des Jugendlichen verhängt und auf eine oder zwei Freizeiten bemessen“ (§16 (2) JGG). Diese Freizeit bezeichnet die freien Tage während der regulären Beschäftigung des Jugendlichen, daher meist die Wochenendtage (Laubenthal et al., 2015, S.316). Neben der abschreckenden Wirkung hat der Freizeitarrest den Vorteil, dass der Jugendliche nicht von seinem Arbeitsplatz oder der Schule fernbleiben muss und daher keine Konsequenzen von dort zu befürchten hat (Schaffstein et al. 2014, S.158).

Der Kurzarrest wird hingegen gem. §16 (3) S.1 JGG angeordnet, wenn ein zusammenhängender Vollzug sinnvoll erscheint. Dabei können zwei Freizeiten zusammengelegt werden, sodass der jugendliche Straftäter bis zu vier Tage in Arrest verbringen kann

(Schöch, 2013, S.206). Somit handelt es sich bei dem Kurzzeitarrest nicht um eine eigenständige, neue Arrestform (Laubenthal et al., 2015, S.317).

Hingegen erstreckt sich der Dauerarrest über einen Zeitraum von mindestens einer bis maximal vier Wochen; dies geht aus §16 (4) S.1 JGG hervor. Die effektivste Dauer beträgt dabei zwischen zwei und drei Wochen, da die eindringliche Wirkung beim Jugendlichen solange anhält, nach dieser Zeit tritt eine Gewöhnung ein (Schaffstein et al., 2014, S.159). Untersuchungen haben gezeigt, dass Jugendarrest mit einer Dauer von über zwei Wochen sogar negative Auswirkungen auf den Jugendlichen haben kann. Die konkrete Dauer dieser Arrestform legt der Jugendrichter unter anderem anhand der Schwere der begangenen Straftat fest (Schöch, 2013, S.207).

#### **4.3 Jugendstrafe**

Die Jugendstrafe darf verhängt werden, wenn Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel voraussichtlich nicht ausreichen, um den jugendlichen Straftäter in Zukunft von Kriminalität abzuhalten oder diese ihn nicht in angemessener Weise für seine Schuld einstehen lassen (Schaffstein et al., 2014, S. 165). Dies ergibt sich ebenfalls aus §17 (2) JGG; es wird in die Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen und Jugendstrafe wegen besonderer Schwere der Schuld unterteilt. Dabei können beide Aspekte einzeln oder auch gemeinsam begründet werden (Laubenthal et al., 2015, S.328). Die Strafraumen, die im StGB vorgesehen sind, gelten gem. §18 (1) S.3 JGG nicht - der Richter kann über die Dauer der Jugendstrafe entscheiden (Laubenthal et al., 2015, S.338f.). „Das Mindestmaß der Jugendstrafe beträgt sechs Monate, das Höchstmaß fünf Jahre“ (§18 (1) S.1 JGG). Bei besonders schweren Verbrechen, die nach allgemeinem Strafrecht mit einer Freiheitsstrafe von über zehn Jahren bestraft werden, kann die Jugendstrafe für maximal zehn Jahre verhängt werden (§18 (1) S.2). Diese Form der Sanktionierung einer Jugend-

strafat ist die einzige echte Kriminalstrafe im JGG mit all ihren Folgen, d.h. eine Verurteilung wird im Bundeszentralregister aufgenommen und ins Führungszeugnis eingetragen (Streng, 2012, S.211). Die Jugendstrafe dient vor allem dem Ausgleich der Schuld des Täters und der Verhinderung weiterer Straftaten. Dabei ist allerdings weiterhin die erzieherische Einflussnahme auf den Jugendlichen sehr wichtig (Schöch, 2013, S.215f.). Darauf wird ebenfalls in §18 (2) JGG verwiesen; die erzieherische Einwirkung während des Freiheitsentzuges muss möglich sein.

In Absatz 2 des §17 JGG ist in der ersten Alternative die Verhängung der Jugendstrafe bei schädlichen Neigungen eines Jugendlichen aufgeführt. Diese Neigungen bezeichnen charakterliche, auch durch mangelnde Erziehung begründete Defizite, die die Begehung weiterer Straftaten zur Folge haben (Ostendorf et al., 2017, S.177). Es muss eine Störung der allgemeingültigen Ordnung durch den Jugendlichen vorliegen oder diese zu befürchten sein (Laubenthal, 2017, S.11). Aus Gelegenheitstaten oder bei Kriminalität aus einer Not heraus ergeben sich keine Anhaltspunkte für schädliche Neigungen (Streng, 2012, S.213). Dabei muss die schädliche Neigung sich bei einer Tat gezeigt haben, die über ein Bagatelldelikt hinaus geht – hierzu zählen beispielsweise Beförderungerschleichungen, geringfügige Betäubungsmittelkriminalität oder Ladendiebstähle mit geringem Schaden (Schöch, 2013, S.218). Die Rückfallgefahr ist Voraussetzung für eine Verurteilung nach §17 (2) 1. Alt. JGG (Laubenthal, 2017, S.11). Ein wichtiger Aspekt ist der Charaktermangel eines Jugendlichen, der sich in einer bestimmten Straftat gezeigt hat. Er muss so gravierend sein, dass eine stationäre Unterbringung und pädagogische Betreuung notwendig erscheint, weil Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel für eine angemessene Erziehung nicht ausreichen würden (Streng, 2012, S.213f.). Die schädlichen Neigungen müssen zum Zeitpunkt des Gerichtsverfahrens weiterhin bestehen. Dies ist nicht gegeben, wenn der Jugendliche sich beispielsweise

zwischen der Tat und der Gerichtsverhandlung von einer kriminellen Gruppe entfernt hat (Schöch, 2013, S.220). Zur Bestimmung einer schädlichen Neigung ist die Schwere der Tat relevant: Begeht ein Jugendlicher wiederholt Ladendiebstähle mit geringem Schaden, stört dies die allgemeine Ordnung, ist jedoch keine schädliche Neigung. Hat er jedoch den Hang, immer wieder ohne gültige Fahrerlaubnis unter Alkoholeinfluss ein Fahrzeug zu führen und dabei die Tatbestände der §§315c oder 316 StGB zu erfüllen, kann dies sehr wohl eine schädliche Neigung im Sinne des §17 (2) 1. Alt. JGG sein (Schaffstein et al., 2014, S.169). Unerheblich für die Feststellung einer schädlichen Neigung beim jugendlichen Straftäter sind ihre Ursachen (Schöch, 2013, S.220). Schädliche Neigungen können dagegen kaum begründet werden, wenn der Jugendliche seit der eigentlichen Tat längere Zeit straffrei ist (Ostendorf et al., 2017, S.178).

Die Jugendstrafe kann auch mit dem Vorliegen der Schwere der Schuld gem. §17 (2) 2. Alt. JGG begründet werden. Die Argumentation richtet sich nicht vorwiegend an die objektiven Tatfolgen wie beispielsweise den Tod eines Menschen oder schwere Körperverletzungen, sondern nach der inneren Tatseite des jugendlichen Straftäters (Schaffstein et al., 2014, S.170f.), hiermit ist der Charakter und die persönliche Einstellung des Jugendlichen gemeint (Laubenthal et al., 2015, S.333). Dabei ist die Schuldzuschreibung individuell zu prüfen. Diese darf nicht pauschalisiert betrachtet werden; es muss die „individuelle Einsichts – und Steuerungsfähigkeit“ (Streng, 2012, S.216f.) bei der Begründung mit einbezogen werden. Die Zuschreibung der Schuld erfolgt durch Orientierung am Entwicklungsstand und Reifegrad des jugendlichen Täters (Streng, 2012, S.217). Die Schuld eines 14-jährigen Täters ist geringer einzustufen als die eines 17-jährigen Jugendlichen, auch wenn sie die gleiche Tat begehen (Schöch, 2013, S.224f.). Weiterhin sind die Motivation des Jugendlichen sowie seine Beweggründe für die Verwirklichung der Tat entscheidend (Laubenthal, 2017, S.10). Straftaten, die sich aus Grup-

penzwanng heraus entwickelt haben stehen einer Begründung der Schwere der Schuld genau so entgegen wie eine Tat aus Verzweiflung, beispielsweise die Tötung eines alkoholkranken Familienmitgliedes, der die gesamte Familie über lange Zeit tyrannisiert hat (Laubenthal et al., 2015, S.334f.). Wegen Schwere der Schuld ist die Jugendstrafe dann erforderlich, wenn sie als Schuldausgleich für das Unrecht der begangenen Tat dienen soll (Schöch, 2013, S.220). Weiterhin müsste „ein Absehen von Strafe zu Gunsten von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln in unerträglichem Widerspruch zum allgemeinen Gerechtigkeitsgefühl stehen“ (Schaffstein et al., 2014, S.171). Die Schwere des jeweils verletzten Rechtsgutes kann anhand der im StGB aufgeführten Strafraumen betrachtet werden; diese sind wie bereits erläutert zwar nicht für eine Bestrafung nach dem JGG geltend, jedoch wird dadurch die Schwere der Tat deutlich. Somit ist festzuhalten, dass die Schwere der Schuld bei Straftaten gegen das Leben, welches das höchste Rechtsgut ist, in den meisten Fällen begründet werden kann (Laubenthal et al., 2015, S.334), so zum Beispiel „bei vorsätzlichen Tötungen und durch Todeserfolg qualifizierten vorsätzlichen Delikten“ (Schaffstein et al., 2014, S.171). Aber auch bei schwerem Raub oder Vergewaltigung kann die Schwere der Tat festgestellt werden. Die Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld darf sich jedoch nicht negativ auf die individuelle Entwicklung des Jugendlichen auswirken; hat der Jugendliche beispielsweise seit der Tat einen positiven Lebenswandel vollzogen und würde dieser durch eine lange Inhaftierung unterbrochen bzw. beendet werden, dann ist dies in die Entscheidung des Richters mit einzubeziehen (Ostendorf et al., 2017, S.181). Die Begründung der Schwere der Schuld erfolgt zudem meist nur bei vorsätzlichen Straftaten, da sie sich primär auf die innere Tatseite stützt. Auf Fahrlässigkeitsdelikte Jugendlicher folgen nur in seltenen Fällen Bestrafungen nach §17 (2) 2. Alt. JGG (Streng, 2012, S.217).

Zusätzlich ist anzumerken, dass eine Verurteilung zur Jugendstrafe bis zu einer Dauer von höchstens zwei Jahren gem. §21 JGG zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Während dieser Zeit soll der Jugendliche durch Weisungen und Auflagen positiv erzieherisch beeinflusst werden; weiterhin wird ihm ein Bewährungshelfer nach §24 JGG zur Verfügung gestellt, der ihm in seiner Lebensführung zur Seite steht (Rössner, 2013, S.242). Wenn davon auszugehen ist, dass die Verurteilung zu einer Jugendstrafe für den einzelnen jugendlichen Straftäter bereits ausreichend eindringlichen Charakter hat und anzunehmen ist, dass er in seiner Bewährungszeit einen positiven Lebenswandel führen wird, dann setzt das Gericht die Strafe zur Bewährung aus (§21 (1) S.1 JGG). Ziel ist die Vermeidung von möglichen negativen Auswirkungen der Strafverbüßung in einer Jugendstrafanstalt wie etwa dem Verlust des sozialen Umfeldes des Jugendlichen (Rössner, 2013, S.242).

Auf die weitere Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung wird an dieser Stelle aufgrund der Komplexität nicht weiter eingegangen; es folgt anschließend die Bewertung und Einschätzung in Bezug auf die Fragestellung der Arbeit.

Nachdem nun die drei Sanktionierungsmöglichkeiten der Erziehungsmaßnahmen, der Zuchtmittel und der Jugendstrafe erläutert wurden kann festgestellt werden, dass die Sanktionen nach dem JGG äußerst unterschiedlich sind. So wird im Einzelfall über die Verhältnismäßigkeit zwischen der begangenen Tat und dem zu erreichenden Ziel der Sanktionierung entschieden und dementsprechend eine geeignete Sanktion durch den Jugendrichter festgelegt. So kann schon die Weisung, einen Ausbildungsplatz zu finden, ausreichende erzieherische Wirkung bei dem Jugendlichen zeigen, damit er in Zukunft von kriminellen Handlungen Abstand nimmt. Andere Jugendstrafempfänger erhalten die Auflage, gemeinnützige Arbeit zu leisten, wieder andere werden mündlich vor Gericht verwarnt. Heimerziehung und Jugendarrest haben eine intensivere Wirkung, wenn insbeson-



dere letzterer kurz und eindringlich das Unrecht der begangenen Tat verdeutlicht. Bei allen Sanktionsformen darf dabei der erzieherische Aspekt nicht vernachlässigt werden; dieser ist in jedem Falle zentraler Ausgangspunkt der jugendstrafrechtlichen Sanktionen. Natürlich sollen die Jugendlichen ganz besonders bei schwerwiegenden Straftaten für ihre Schuld einstehen. Die Verhinderung der Begehung weiterer Straftaten in der Zukunft hat jedoch oberste Priorität. Die Jugendstrafe wird als Ultima Ratio verhängt, wenn andere Sanktionen zur Verbüßung der Schuld nicht geeignet wären, vor allem bei Straftaten gegen das Leben.

## **5. Bewertung der Sanktionen in Bezug auf die Ursachen**

Es wurden vorgenannt die vielschichtigen Ursachen der Jugendkriminalität in Deutschland und die möglichen Sanktionen nach dem Jugendgerichtsgesetz aufgeführt. Nachfolgend wird bewertet, ob und inwieweit die Sanktionen des JGG an den Ursachen für kriminelles Verhalten ansetzen und damit wirksam sind.

Beispielsweise führte Lorenz Huck zwischen 2006 und 2007 im Rahmen seiner Dissertation Gespräche mit jugendlichen Intensivtätern, die in Berlin innerhalb eines Jahres durch besonders schwere Straftaten mindestens zehnmal auffällig geworden sind und sich zu diesem Zeitpunkt in Untersuchungs- oder Strafhaft befunden haben (Huck, 2011, S.182f.). Zentrale Gesprächsinhalte waren die Beurteilung der eigenen bisherigen Laufbahn und der Motivation für die eingetretene Kriminalität. Ebenfalls wurde nach der positiven und negativen Wirkung von Unterstützungsangeboten gefragt (Huck, 2011, S.184). Die Jugendlichen haben zu einem großen Teil Migrationshintergründe, die Familiensituationen sind schwierig, wenn auch teilweise sehr unterschiedlich. Außerdem ist in all diesen Familien eine finanzielle Problematik gegeben (Huck, 2011, S.187).

Die Jugendlichen gaben selber an, dass sie straffällig wurden, weil die Familien wenig Geld hatten. Sie haben Geld gestohlen oder an-

dere Menschen beraubt, um damit Freizeitaktivitäten zu finanzieren oder es direkt den Eltern abzugeben. Andere Jugendliche sprachen von einem „Kick“, den sie durch die Begehung von Straftaten bekamen (Huck, 2011, S.188f.). Ebenfalls berichteten die Jugendlichen von Gewalttaten in Gruppen und in Stadtbezirken, in denen es eine eigene Hierarchie unter den Jugendlichen gibt. Sie begingen Straftaten, um ihre Ehre und Position aufrecht zu erhalten und zu verteidigen (Huck, 2011, S.191f.). Diese wenigen Aussagen sind zwar einige Jahre alt, eignen sich aber dennoch hervorragend für die Beantwortung der Fragestellung, da sie weiterhin von großer Aktualität sind; dabei spielt das Bundesland keine Rolle, denn staatliche Hilfen und auch die Sanktionierungen sind bundesweit einheitlich geregelt. Aus diesen Berichten der jugendlichen Intensivtäter wird ersichtlich, dass die soziale Not, in der sie und ihre Familien sich befinden, ein ausschlaggebender, wenn nicht sogar der zentrale Punkt für Kriminalität ist. Zwar muss in Deutschland im Zweifelsfall niemand ohne jegliche staatliche und finanzielle Unterstützung leben – jedoch ist es keine neue Erkenntnis, dass besonders in den häufig in Großstädten lebenden Großfamilien das Geld besonders knapp ist. Daher werden strafrechtliche Sanktionen bei jugendlichen Tätern aus solchen Verhältnissen vermutlich immer wieder nur wenig Wirkung zeigen; die Not und der Wunsch nach einem finanziell weniger problematischen Zusammenleben wird immer größer sein als die Furcht vor erneuter Sanktionierung. Hier kommt nicht nur das Bedürfnis nach einem leichteren Familienleben zum Tragen, sondern auch der Wunsch nach der Erlangung ganz persönlicher und egoistischer Vorteile. Dazu zählen das Prahlen mit Geld vor Freunden und Bekannten, teure Freizeitaktivitäten und die Finanzierung des eigenen Drogenkonsums (Huck, 2011, S.195f.). Studien haben weiterhin ergeben, dass die Möglichkeit einer Sanktionierung für die Begehung einer Straftat keine Rolle spielen würde. Tatsächlich wurde in Versuchen mit Tieren herausgefunden, dass bei diesen eine Strafe die größte Wirkung

zeigt, wenn sie unmittelbar nach dem unerwünschten Verhalten durchgeführt wird und eine gewisse Intensität aufweist. Wird die Strafe jedoch bei jedem unerwünschten Verhalten gesteigert, dann tritt ein gewisser Gewöhnungseffekt ein. Ist die Strafe dann beendet, wiederholt sich das Verhalten (Bliesener, 2015, S.94). Natürlich kann diese Erkenntnis nicht unmittelbar auf menschliches Verhalten angewandt werden, da sie lediglich lerntheoretische Prozesse beleuchtet (vgl. ebd.). Wie bereits oben beschrieben tritt dieses Verhalten beim Menschen allerdings tatsächlich auf. Aufgrund bestimmter Umwelteinflüsse und sozialer Hintergründe kommt es immer wieder zu Jugendkriminalität, unabhängig von den zwischenzeitlich getroffenen jugendstrafrechtlichen Maßnahmen (Huck, 2011, S.187-192). Die unter Ziffer 3.2 aufgeführten ursächlichen Aspekte wie beispielsweise eine schlechte Schulbildung, Alkohol- und Drogenkonsum des Jugendlichen selbst oder aber der Eltern oder ein schlechtes Verhältnis beider zueinander werden dabei ebenfalls eine entscheidende Rolle spielen. Es wird durchaus eine Zusammenarbeit mit den Eltern angestrebt, insbesondere bei längerfristigen Sanktionen. Das soziale Umfeld der Jugendlichen bleibt allerdings bestehen, wie es sich auch aus den Ausführungen von Huck (2011) ergibt. Dies ist ganz besonders bei der Anordnung von Weisungen, der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung sowie bei Verwarnungen und Auflagen der Fall. Das Ziel der jugendstrafrechtlichen Sanktionierung ist natürlich in erster Linie eine Erziehungsmaßnahme zur Verhinderung weiterer Straffälligkeit, die nur kurzfristig in das Leben des Jugendlichen eingreift. Die meisten Jugendstraftaten treten bekanntermaßen episodisch im Rahmen der individuellen Entwicklung auf und hören in einer Vielzahl der Fälle auch wieder unabhängig von einer möglichen Sanktionierung auf (Meier, 2013, S.51). Darüber hinaus spielt das soziale Umfeld sicherlich eine entscheidende Rolle bei der weiteren Entwicklung des Jugendlichen in eine kriminelle oder anti-kriminelle Richtung. Sie verweigern den Schulbesuch und entwickeln in den

Gruppen ganz eigene Vorstellungen vom Leben, die fern ab jeglicher Realität sind, wie beispielsweise das ständige Mieten teurer Fahrzeuge, Discobesuche und das Tragen hochwertiger Markenkleidung (Huck, 2011, S.195). Möglicherweise entwickelt sich bei diesen Jugendlichen im Laufe der Zeit eine Abgestumpftheit in Bezug auf strafrechtliche Sanktionen. Dies könnte daran liegen, dass nicht alle Taten tatsächlich aufgeklärt werden und ein sich dadurch für die Jugendlichen lohnenswerter Anteil an Straftaten nicht zugeordnet werden kann. Gruppeninterne Straftaten werden zudem vermutlich nie angezeigt, da alle Beteiligten kein Interesse an einer Strafverfolgung haben werden. Daher können auch die Maßnahmen des JGG an dieser Stelle gar nicht ansetzen.

Ein weiterer Aspekt ist die erfolgreiche Therapie von Straftätern; diese gilt als eine der am schwierigsten zu erreichenden Ziele und ist darüber hinaus selten dauerhaft aussichtsreich (Beelmann & Hercher, 2015, S.576f.). Für ein geringes Rückfallrisiko sind in hohem Maße eine individuelle Betreuung der Jugendlichen und Therapien äußerst wichtig. Bestrafend und abschreckend wirkende Maßnahmen sind grundsätzlich wenig zweckdienlich. Die pädagogisch orientierten Ansätze bieten besonders dann die beste Vorbereitung auf ein geringes Rückfallrisiko, wenn sie mit einem hohen Anspruch durchgeführt werden (vgl. ebd.).

Bezogen auf den Jugendarrest belief sich die Rückfallquote im Jahr 2010 auf 63,7 Prozent der Jugendlichen, die innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach dem Arrest erneut straffällig geworden sind (Ostendorf et al., 2017, S.160). Weiterhin ist das bereits zuvor angesprochene Prinzip, den Jugendlichen durch den kurzen, aber umso eindringlicheren Arrest das Unrecht der Tat vor Augen zu führen und sie erzieherisch zu beeinflussen kritisch zu betrachten. Eine Verurteilung wird meist erst Monate nach der zugrunde liegenden Tat ausgesprochen und die Vollstreckung beginnt ebenfalls mit zeitlicher Verzögerung (Ostendorf et al., 2017, S.161). Daher ist die langanhalt-

tende Wirksamkeit der Sanktion hier fragwürdig. Es gibt jedoch auch keine aussagekräftigen Untersuchungen und Statistiken, die die Rückfälligkeit der Jugendlichen nach einer der genannten Sanktionsformen dokumentieren. Die PKS macht Angaben zu der Anzahl der angezeigten Straftaten innerhalb eines Jahres, unterscheidet verschiedene Tatverdächtigengruppen (beispielsweise nach Alter, Geschlecht oder Herkunft) und einzelne Straftaten; sie wird jährlich vom Bundeskriminalamt herausgegeben. Diese Statistik enthält jedoch keine Angaben zur Rückfälligkeit, Mehrfach- oder Intensivtäterschaft, die in diesem Zusammenhang durchaus interessant wären. Es kann einzig festgestellt werden, dass die Anzahl der Straftaten, die durch vierzehn bis unter achtzehn Jahre alte Tatverdächtige begangen wurden, im Zeitraum von 2013 bis 2017 im Verhältnis zur Gesamtzahl der im Hellfeld bekannten Straftaten in Deutschland immer zwischen 8,9 Prozent und 9,2 Prozent geschwankt hat (BKA, 2017, Tabelle 3-2.3.3-T01, S. 25; BKA, 2018, Tabelle 25). Es ist keine Abnahme der Jugendkriminalität in den letzten fünf Jahren zu verzeichnen, die möglicherweise auf erfolgreiche präventive oder repressive Maßnahmen zurückzuführen wären. Daher ist auch davon auszugehen, dass ein erheblicher Anteil der Jugendlichen, die bereits jugendstrafrechtlich in Erscheinung getreten sind, erneut straffällig wird. Die Maßnahmen, die das Jugendgerichtsgesetz vorsieht, sind durchaus sinnvoll und in der Praxis ebenso umsetzbar, wie in dieser Arbeit untersucht wurde. Es würde jedoch sicherlich nicht schaden, wenn auch der strafende Aspekt etwas mehr in den Vordergrund der jugendstrafrechtlichen Sanktionen treten würde, denn die Ursachen für kriminelles Verhalten sind eine Erklärung für die Straffälligkeit der Jugendlichen. Straftaten aus sozialer Not heraus, wie beispielsweise Diebstähle, können menschlich durchaus nachvollzogen werden. Die Ursachen können grundsätzlich jedoch keine dauerhafte „Entschuldigung“ für Kriminalität sein. In Zusammenhang mit einer deutlichen Verkürzung der Verfahrensdauer in Jugendstrafangelegenheiten

könnten die Sanktionen mitunter mehr Wirkung beim einzelnen Jugendlichen zeigen, sodass dieser zumindest über einen länger andauernden Zeitraum straffrei bleiben könnte. An dieser Stelle ist es ein ganz neuer Diskussionspunkt, die Grenze für Strafbarkeit in Deutschland auf 12 Jahre herabzusetzen, dies soll jedoch hier nicht weiter im Detail diskutiert werden. Trotzdem wird angemerkt, dass Vierzehnjährige in heutiger Zeit mit Sicherheit ein gänzlich anderes Leben führen, als es noch vor einigen wenigen Jahren der Fall war und als die Sanktionen in das JGG aufgenommen und konkretisiert wurden. Die Veränderungen der Lebensumstände in diesem Zeitraum haben Auswirkungen auf den Entwicklungszustand und die Reife der jungen Menschen mit sich gebracht. Die Entwicklung, die aus der Praxis bekannt ist geht dahin, dass Zwölfjährige heute bereits mehr Jugendliche als Kinder sind und dass auch sie bereits über Recht und Unrecht des eigenen Verhaltens urteilen können. Bei ihnen würden erzieherische Maßnahmen des JGG unter Umständen noch besser ansetzen als bei Sechzehnjährigen, da deren eigene Persönlichkeit noch beeinflussbar ist.

Wie herausgestellt wurde, sind die allermeisten Sanktionen nach dem JGG auf die erzieherische Einflussnahme ausgerichtet. Ein Jugendrichter kann nach bestem Gewissen und aufgrund seiner Einschätzung die am besten geeignet erscheinende Maßnahme anordnen, die auf den Jugendlichen sinnvoll einwirken kann, um weitere Kriminalität zu verhindern. Jedoch kann dadurch nur bedingt das direkte Umfeld des Jugendlichen einbezogen und die Ursache für die Kriminalität eingeschätzt, bewertet und bekämpft werden, zumal es sich dabei um eine Verkettung vieler Faktoren handelt, die ihren Ursprung meist schon in der frühen Kindheit haben und den Jugendlichen dahin gehend grundlegend prägen.

## 6. Fazit

Die der Arbeit zugrunde liegende Frage, welche Ursachen und Sanktionen es in Deutschland für Jugendkriminalität gibt und inwieweit diese Sanktionen an den Ursachen dafür ansetzen, kann nun abschließend wie folgt zusammengefasst und bewertet werden:

Die Vielschichtigkeit der Ursachen, mit denen Jugendkriminalität erklärt werden kann, wurde im ersten Teil der Arbeit erläutert und später immer wieder aufgegriffen. Dabei sind die Ursachen häufig im sozialen Umfeld der Jugendlichen zu suchen; die Prägung spielt bereits ab dem Kindesalter eine wichtige Rolle bei der Vermittlung angemessener Normen und Werte der deutschen Gesellschaft. Kriminalität entsteht gerade bei Jugendlichen häufig aus einer Gruppendynamik heraus, um den eigenen sozialen Status durch materielle Vorteile aufzuwerten oder aufgrund mangelnder Selbstkontrolle. Dabei wurden sowohl in den vorgestellten Kriminalitätstheorien als auch in darüber hinaus gehenden Studien aus der heutigen Zeit diese Aspekte besonders hervorgehoben. Der Jugendliche ist in seinem persönlichen Umfeld dem Druck und der Beeinflussung der Gemeinschaft durch Freunde, Familie und sonstige Gruppen ausgesetzt. Dadurch besteht die Gefahr, dass die ergriffenen Maßnahmen des JGG infolge einer Straftat nicht oder nur sehr eingeschränkt wirken. So kann auch die Angst vor Strafen durch die Gruppe, der der Jugendliche angehört, stärker wirken als die Angst vor Strafe durch die Gesetzgebung, wodurch eine Rückfälligkeit erklärt werden kann, da der Jugendliche sich dem Umfeld nicht entziehen kann. Der erzieherische Gedanke des JGG, der bei den möglichen Sanktionen eine sehr entscheidende Rolle spielt, soll an diesen Defiziten der Jugendlichen ansetzen. Die Maßnahmen, die durch das JGG ergriffen werden können, wirken allerdings bei den einzelnen jugendlichen Straftätern ganz verschieden. Grund dafür ist unter anderem, dass unterschiedliche Rahmenbedingungen und persönliche Voraussetzungen bei ihnen vorliegen. Zudem ist nicht jeder Jugendliche gleicherma-

ßen in der Lage, aus den Konsequenzen der begangenen Tat Entsprechendes zu lernen und für die Zukunft umzusetzen. Maßnahmen, die bei dem einem Jugendlichen die erwünschte Wirkung in hohem Maße erzielen, ihn eindringlich ermahnen oder für seine Schuld einstehen lassen, können bei einem anderen Jugendstraftäter zum Beispiel gegenteilige Wirkung haben. Daher bleibt Sanktionierung, die auf die Erziehung des Jugendlichen abzielt und eine Besserung seines Verhaltens bewirken soll, zunächst ein Versuch und deren erfolgreiche Durchführung bleibt stets abzuwarten. Trotzdem darf es keinesfalls unterlassen werden, die sanktionierenden Maßnahmen des JGG durch das Jugendgericht anzuordnen und zu verwirklichen. Die bei den Sanktionen ebenfalls immer in gewissem Maße gegebene abschreckende Wirkung für den Täter und alle anderen Jugendlichen muss definitiv aufrecht erhalten bleiben. Es ist darüber hinaus sehr sinnvoll, dass die Strafzumessungen für Jugendliche geringer sind als für Erwachsene, da diese zum Zeitpunkt der Tat bzw. der Verurteilung ihr gesamtes Leben noch vor sich haben. Sie sollen trotz möglicher Verfehlungen in der Jugendzeit die Chance bekommen, sich zu vollwertigen Mitgliedern der Gesellschaft zu entwickeln und akzeptiert zu werden. Sie sollen ihre Position in dem sozialen Gefüge finden können, ohne durch Stigmatisierung benachteiligt zu sein. Dabei handelt es sich um einen sehr schmalen Grat zwischen dem Unrecht der begangenen Tat und der Auswahl der richtigen Maßnahme zur Sanktionierung. Wird ein zu hartes Mittel gewählt, kann durchaus eine gegenteilige Wirkung als die Erwünschte entstehen, sodass der Jugendliche im Anschluss an die Sanktion weiter straffällig bleiben wird. Bei einer zu geringen Bestrafung kann dies ebenfalls der Fall sein, wenn der Jugendliche die Konsequenz nicht ernst nimmt. Darüber hinaus sollte eine psychische Beeinträchtigung durch zu harte Sanktionierung unbedingt verhindert werden, damit der jugendliche Straftäter keine negativen Auswirkungen durch die angeordnete Maßnahme zu erwarten hat.



Es ist anzunehmen, dass es für den Richter, der den Jugendlichen, seinen persönlichen Hintergrund und dessen Defizite nicht kennt, sehr schwierig ist, die individuelle und bestmöglich geeignete Maßnahme anzuordnen, welche später auch den gewünschten Erfolg erzielt. Letztendlich soll betont werden, dass die Ausführungen zum Jugendgerichtsgesetz nicht abschließend sind; Es bieten sich weitergehende Varianten der Sanktionierung, die auf die Erziehungsmaßregeln, die Zuchtmittel und die Jugendstrafe aufbauen. Die Bemühungen, einen straffällig gewordenen Jugendlichen zu einem erwachsenen Menschen mit geregelterm Leben im Rahmen der Legalität hinzuführen, können schlussendlich immer nur ein verhältnismäßig unvorhersehbarer und begrenzt kalkulierbarer Prozess sein. Die Untersuchung jener komplexen Thematik in dieser Arbeit und die Beantwortung der Leitfrage wurden an drei ausgeführten Möglichkeiten ausführlich ausgearbeitet und erörtert, sodass sie zum tiefergehenden Einblick und das Verständnis des Lesers geeignet ist.

## Literaturverzeichnis

- Albrecht, P.-A. (2010). *Kriminologie - Eine Grundlegung zum Strafrecht* (4. Aufl.). München: Beck.
- Baier, D. (2012). Bedingungsfaktoren der Jugenddelinquenz. In T. Stompe, & H. Schanda (Hrsg.), *Delinquente Jugendliche und forensische Psychiatrie. Epidemiologie, Bedingungsfaktoren, Therapie*. (S. 35-68). Berlin, Deutschland: Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft.
- Beelmann, A., & Hercher, J. (2015). Wirksamkeit und Qualitätskriterien von Prävention und Intervention. In W. Melzer, D. Hermann, U. Sandfuchs, M. Schäfer, W. Schubarth, & P. Daschner (Hrsg.), *Handbuch Aggression, Gewalt und Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen* (S. 573-578). Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt.
- Bliesener, T. (2015). Sanktionen und Sanktionswirkungen. In W. Melzer, D. Hermann, U. Sandfuchs, M. Schäfer, W. Schubarth, & P. Daschner (Hrsg.), *Handbuch Aggression, Gewalt und Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen* (S. 92-95). Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt.
- Bock, M. (2013). *Kriminologie* (4. Aufl.). München: Vahlen.
- Boeger, A. (Hrsg.). (2011). *Jugendliche Intensivtäter – Interdisziplinäre Perspektiven*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Bundeskriminalamt (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland Jahrbuch 2016, Wiesbaden 2017, Tabelle 3-2.3.3-T01, S.25, Internet: [https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2016/pks2016\\_node.htm](https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2016/pks2016_node.htm), zuletzt eingesehen am 22.05.18.

Bundeskriminalamt (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden 2018, Tabelle 20, Internet: <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2017/Standardtabellen/standardtabellenTatverdaechtige.html?nn=96600>, zuletzt eingesehen am 22.05.18.

Clages, H., & Zeitner, I. (2016). *Kriminologie* (3. Aufl.). Hilden: Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH.

Dollinger, B., & Schmidt-Semisch, H. (2018). *Handbuch Jugendkriminalität* (3. Aufl.). Wiesbaden: Springer Fachmedien.

Freiheit, M., Groß, E., Wandschneider, S., & Heitmeyer, W. (2018). *Mehrfachtäterschaft im Jugendalter - Soziale Hintergründe und Verläufe wiederholter Delinquenz*. Wiesbaden: Springer Fachmedien.

Hermann, D. (2015). Kriminalität. In W. Melzer, D. Hermann, U. Sandfuchs, M. Schäfer, W. Schubarth, & P. Daschner (Hrsg.), *Handbuch Aggression, Gewalt und Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen* (S. 30-37). Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt.

- Huck, L. (2011). Kriminelle Karrieren und Präventionsmöglichkeiten aus Sicht der betroffenen Subjekte. In A. Boeger (Hrsg.), *Jugendliche Intensivtäter - Interdisziplinäre Perspektiven* (S. 173-201). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Laubenthal, K. (2017). *Fallsammlung zu Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug*. Berlin: Springer.
- Laubenthal, K. (2018). Geltungsbereich und Sanktionenkatalog des JGG. In B. Dollinger, & H. Schmidt-Semisch (Hrsg.), *Handbuch Jugendkriminalität Interdisziplinäre Perspektiven* (3. Aufl., S. 517-532). Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Laubenthal, K., Baier, H., & Nestler, N. (2018). *Jugendstrafrecht* (3. Aufl.). Berlin: Springer.
- Meier, B.-D. (2013). Informelle Reaktionen auf Jugendkriminalität. In B.-D. Meier, D. Rössner, & H. Schöch (Hrsg.), *Jugendstrafrecht* (3. Aufl., S. 144-160). München: Beck.
- Meier, B.-D. (2013). Jugendkriminalität - Erscheinungsformen und Ursachen. In B.-D. Meier, D. Rössner, & H. Schöch (Hrsg.), *Jugendstrafrecht* (3. Aufl., S. 49-69). München: Beck.
- Meier, B.-D. (2016). *Kriminologie* (5. Aufl.). München: Beck.
- Meier, B.-D., Rössner, D., & Schöch, H. (2013). *Jugendstrafrecht* (3. Aufl.). München: Beck.

- Melzer, W., Hermann, D., Sandfuchs, U., Schäfer, M., Schubarth, W., & Daschner, P. (Hrsg.). (2015). *Handbuch Aggression, Gewalt und Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen*. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt.
- Neubacher, F. (2017). *Kriminologie* (3. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.
- Oertel, L., Bilz, J., & Melzer, W. (2015). Häufigkeiten, Ursachen und Entwicklungstendenzen von Aggression und Gewalt in Schulen. In W. Melzer, D. Hermann, U. Sandfuchs, M. Schäfer, W. Schubarth, & P. Daschner (Hrsg.), *Handbuch Aggression, Gewalt und Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen* (S. 256-263). Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt.
- Ostendorf, H., & Drenkhahn, K. (2017). *Jugendstrafrecht* (9. Aufl.). Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Reinecke, J., & Boers, K. (2012). Entwicklung der Jugendkriminalität im Längsschnitt - Ergebnisse der Duisburger Längsschnittstudie ‚Kriminalität in der modernen Stadt‘. In T. Stompe, & H. Schanda (Hrsg.), *Delinquente Jugendliche und forensische Psychiatrie. Epidemiologie, Bedingungsfaktoren, Therapie*. (S. 17-33). Berlin: Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft.
- Rössner, D. (2013). Strafaussetzung zur Bewährung und Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe. In B.-D. Meier, D. Rössner, & H. Schöch (Hrsg.), *Jugendstrafrecht* (3. Aufl., S. 240-264). München: Beck.

- Roth, M., & Seiffge-Krenke, I. (2011). Frühe Delinquenz und familiäre Belastungen in der Kindheit: Welchen Beitrag leisten sie zur Vorhersage von Delinquenz bei erwachsenen Straftätern? In A. Boeger (Hrsg.), *Jugendliche Intensivtäter - Interdisziplinäre Perspektiven* (S. 255-276). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Schaffstein, F., Beulke, W., & Swoboda, S. (2014). *Jugendstrafrecht - Eine systematische Darstellung* (15. Aufl.). Stuttgart: Kohlhammer.
- Schöch, H. (2013). Erziehungsmaßregeln. In B.-D. Meier, D. Rössner, & H. Schöch (Hrsg.), *Jugendstrafrecht* (3. Aufl., S. 161-172). München: Beck.
- Schöch, H. (2013). Jugendstrafe. In B.-D. Meier, D. Rössner, & H. Schöch (Hrsg.), *Jugendstrafrecht* (3. Aufl., S. 214-239). München: Beck.
- Schöch, H. (2013). Zuchtmittel. In B.-D. Meier, D. Rössner, & H. Schöch (Hrsg.), *Jugendstrafrecht* (3. Aufl., S. 192-213). München: Beck.
- Schwind, H. D., & Schwind, J. *Kriminologie und Kriminalpolitik* (23., neubearbeitete und erweiterte Auflage.). Heidelberg: Kriminolistik.
- Stompe, T., & Schanda, H. (Hrsg.). (2012). *Delinquente Jugendliche und forensische Psychiatrie - Epidemiologie, Bedingungsfaktoren, Therapie*. Berlin: Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft.

Streng, F. (2012). *Jugendstrafrecht* (3. Aufl.). Heidelberg: C.F. Müller.

Walter, M., & Neubacher, F. (2011). *Jugendkriminalität* (4. Aufl.). Stuttgart: Boorberg.